



Industrie- und Handelskammern  
in Bayern

Frau  
Staatsministerin  
Emilia Müller, MdL  
Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration  
80792 München

4. April 2016

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-RL)**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Müller,

für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Die Unternehmen in Bayern bekennen sich zu ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung. Dies prägt zunehmend das unternehmerische Handeln. Im Sinne einer Verantwortungspartnerschaft sind die Unternehmen aber nicht allein gefordert: Auch die Kunden, der Staat und die Öffentlichkeit müssen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden. Das Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns ist dabei Ausgangs- und Orientierungspunkt der Arbeit der IHK-Organisation. Vor diesem Hintergrund ist Corporate Social Responsibility seit vielen Jahren für die bayerischen IHKs ein wichtiges Anliegen. Wir unterstützen unsere Mitgliedsunternehmen durch aktuelle Informationen über Entwicklungen und Trends zu CSR, durch Leitfäden, durch Arbeitskreise und Konferenzen sowie durch individuelle Beratung. Nicht zuletzt ist auch das ehrenamtliche Engagement von über 53.000 Unternehmern in der bayerischen IHK-Organisation Beleg hierfür.

Das vielfältige freiwillige Engagement der Unternehmen darf aus unserer Sicht nicht durch gesetzliche Standardisierungen, Verpflichtungen und Eingriffe in Unternehmensentscheidungen konterkariert werden. Bürokratische Berichtspflichten gefährden innovative Anstrengungen beim freiwilligen Engagement. Daher haben wir uns auch im Entstehungsprozess der o.g. Richtlinie deutlich für die Wahrung der Freiräume für selbstgestaltbare Verantwortung ausgesprochen.

Im nationalen Gesetzgebungsprozess sind die Spielräume zur Konkretisierung und Entlastung der Unternehmen vor diesem Hintergrund maximal auszunutzen. Insgesamt begrüßen wir daher eine 1:1 Umsetzung der CSR-RL in nationales Recht. Alles andere würde dem erklärten Willen der Bundes- wie auch der bayerischen Regierung entgegenstehen, Bürokratie abzubauen und Unternehmen von Informations- und Nachweispflichten zu entlasten. Eine Ergänzung des Berichtsinhalts um Verbraucherbelange lehnen wir daher ab.

## **A. Allgemeine Erwägungen:**

### **Bayerische Unternehmen engagieren sich:**

Die bayerischen Unternehmen nehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung aktiv wahr und engagieren sich über das gesetzliche Maß hinaus. Nachhaltiges Wirtschaften im Sinne des Ehrbaren Kaufmanns hat eine lange Tradition. Die zahlreichen Aktivitäten und Initiativen der bayerischen Unternehmen auf globaler, europäischer und nationaler Ebene sind konkreter Ausdruck dieses Verantwortungsbewusstseins.

Das Engagement ist bei Unternehmen aller Größen sehr hoch: Nahezu jedes Unternehmen (98% der Betriebe mit mindestens 20 Mitarbeitern) engagiert sich laut einer DIHK-Umfrage über die gesetzlichen Anforderungen hinaus für die Gesellschaft. Je größer die Unternehmen sind, über umso größere Kapazitäten verfügen sie und umso mehr engagieren sie sich: Unternehmen mit 20 bis 249 Beschäftigten engagieren sich zu 97%, Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten engagieren sich sogar zu 100%. Bei Kleinstunternehmen mit bis zu neun Mitarbeitern sind es 87%. Dies zeigt, dass es insbesondere auch bei den nicht kapitalmarktorientierten, mittelständischen und kleinen Unternehmen ein großes Engagement im Bereich CSR gibt.

Unternehmerisch und gesellschaftlich verantwortungsvoll zu handeln, gehört zu den elementaren Grundsätzen des Ehrbaren Kaufmanns und wird seitens der bayerischen IHKs umfänglich unterstützt. Die Anzahl derjenigen Unternehmen, die CSR- und Nachhaltigkeitsstrategien in ihr Kerngeschäft integrieren, wächst ständig ebenso wie die Anzahl derjenigen, die eigene Nachhaltigkeitsstrategien entwickeln. Zudem gibt es zahlreiche, auch branchenbezogene Initiativen, um Nachhaltigkeit als Leitbild weiter in Unternehmen zu verankern, wie beispielsweise Chemie<sup>3</sup>, Together for Sustainability (TfS) oder die Business Social Compliance Initiative (BSCI).

### **CSR-Berichterstattung ist in der bayerischen Wirtschaft verbreitet und differenziert:**

Die in den letzten Jahren beständig gestiegene Anzahl von Unternehmen, die über Nachhaltigkeitsaspekte berichten und zugleich an der Entwicklung internationaler und nationaler Berichtsformate mitwirken, zeigen, dass für die bayerische Wirtschaft die Schaffung von Transparenz über die nachhaltige Entwicklung von Unternehmen ein wichtiges Anliegen darstellt. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass viele unterschiedliche Wege existieren und genutzt werden, mit denen

Unternehmen ihr CSR-Engagement differenziert nach innen und außen kommunizieren:

- KMU, die 99% aller Unternehmen im europäischen Binnenmarkt ausmachen, benötigen oftmals keine formalisierte Kommunikation, um über ihr gesellschaftliches Engagement zu informieren. Fest in der Region verwurzelt kennen Mitarbeiter, Kunden und lokales Umfeld die Unternehmer persönlich und wissen um ihr Engagement und Verhalten. Im direkten Kontakt werden Informationen formlos weitergegeben.
- Im B-to-B-Geschäft sowie auf dem Finanzmarkt wird Transparenz teilweise auch durch die Beantwortung gezielter Fragen hergestellt. Kundenunternehmen und SRI-Fonds senden an ihre Zulieferer höchst unterschiedliche Fragebögen zu ihrem gesellschaftlichen Engagement und Verhalten. Dies bedeutet einen erheblichen Arbeitsaufwand, insbesondere für KMU.
- Im B-to-C-Geschäft betreiben die Unternehmen einen erheblichen Aufwand durch ergänzende, freiwillige Angaben auf der Verpackung oder dem Etikett, auf Unternehmens-Homepages oder in der direkten Kommunikation mit den Verbrauchern, um diese über das Produkt und die Herstellungsverfahren zu informieren. Über Internetbesuche, Kontaktformulare, soziale Medien, E-Mails oder Hotlines stehen Verbraucher und Unternehmen in engem Kontakt zueinander. Auf diesem Wege stellen Unternehmen gegenüber Verbrauchern, Zivilgesellschaft und Politik Transparenz her, auch in Bezug auf ihr soziales und ökologisches Verhalten, und stehen für Fragen und Antworten zur Verfügung.
- Unternehmen veranstalten Workshops, um mit Stakeholdern in Kontakt zu kommen, Transparenz herzustellen, Rechenschaft abzulegen und gesellschaftliche Themen zu besprechen. Schließlich präsentieren sie sich mit ihren Erfahrungen auf CSR-Webseiten (wie beispielsweise auf dem Portal [www.csrgermany.de](http://www.csrgermany.de)), in Good-Practice-Sammlungen sowie durch Vorträge. Im Rahmen des UN Global Compact erstellen bereits heute mehr als 8.300 Unternehmen weltweit Fortschrittsberichte zur Umsetzung der zehn Prinzipien des UN Global Compact.

Zu beachten ist in dem Zusammenhang, dass es laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2008 rund 9.000 Informationspflichten gab. Zum Februar 2015 sind diese auf rund 14.000 Informationspflichten angestiegen. Nach Berechnung des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2009 belaufen sich die jährlichen Belastungskosten für Unternehmen bei 9.000 Informationspflichten auf 47 Milliarden Euro. Sehr viele davon sind Informationspflichten nichtfinanzieller Art und betreffen z. B. Informationspflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern etc. Unternehmen berichten also bereits umfangreich über Informationen nichtfinanzieller Art.

## **B. Die Neuregelungen im Einzelnen:**

### **Zu § 289b Abs. 1 HGF-E**

Dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht erfolgt ist, wie ursprünglich geplant, begrüßen wir sehr. Dies würde den klaren Willen des europäischen Gesetzgebers konterkarieren, der kleinere kapitalmarktorientierte Unternehmen den Belastungen nicht unterwerfen wollte.

### **Zu § 289b Absatz 3 HGB-E: Gesonderter nichtfinanzieller Bericht**

Wir werten es als positiv, dass den Schwierigkeiten der Unternehmen, alle notwendigen Daten zu einem einheitlichen Stichtag verfügbar zu haben, Rechnung getragen wird, indem es den Unternehmen ermöglicht wird, einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen, der auch auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden kann. Damit berücksichtigt das BMJV die praktischen Zwänge der Unternehmen und ermöglicht ihnen die nötige Flexibilität im Hinblick auf den Zeitpunkt der Berichterstattung und auf die Wahl des Mediums. Dies ist wichtig, da damit auch die Unternehmen, die bislang umfangreiche Nachhaltigkeitsberichte erstellen, diese weiterführen können. Auch ist es wichtig, die Anstrengungen der Unternehmen anzuerkennen, die bereits einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichten, und sie von der Berichtspflicht auszunehmen, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte abgedeckt werden.

### **Zu § 289c Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 HGB-E: Geschäftsmodell, Konzepte**

Gemäß § 289c Abs. 1 HGB-E sind das Geschäftsmodell zu beschreiben, gemäß Abs. 3 Nr. 1 HGB-E zugleich aber auch das verfolgte Konzept und gemäß Abs. 3 Nr. 3 HGB-E auch noch die Ergebnisse, die von der Gesellschaft verfolgten Konzepte. Aus unserer Sicht stellt sich hierbei die Frage, wie Modell, Umsetzung und Ergebnisse in einem Bericht zeitgleich darzustellen sind. Diese zusätzlichen Informationen sind redundant und führen zu einer Überfrachtung des Lageberichts. Bereits im Lagebericht selbst wird den Unternehmen vorgegeben, den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft zu beschreiben, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Der Lagebericht von großen Unternehmen enthält mithin alle Informationen, die Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis oder die Lage des Unternehmens haben. Ein Mehrwert ist nicht erkennbar.

### **Zu §289c Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 HGB-E: Wesentliche Risiken**

Die Berichterstattung über die wesentlichen Risiken soll laut Erwägungsgrund 8 der EU-Richtlinie nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen führen. Eine Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale „verhältnismäßig“ und „sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen“ halten wir für sinnvoll und hilfreich. Eine entsprechend Ergänzung der gesetzlichen Regelung oder zumindest der Begründung würde Klarheit und Rechtssicherheit schaffen.

### **Zu § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB-E: Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

Gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB-E sollen die wichtigsten Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind, in die nichtfinanzielle Erklärung Einfluss finden, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie die Auswirkungen ihrer Tätigkeit notwendig sind. Gerade vor dem Hintergrund der hohen Bußgeldandrohung des § 334 Abs. 2 und 3 HGB-E halten wir es unter dem Aspekt der Normenklarheit aus Artikel 19 Absatz 3 GG für notwendig, den Begriff der Leistungsindikatoren näher zu definieren bzw. zumindest in der Begründung (S. 47) hierzu nähere Ausführungen zu machen.

Der Gesetzgeber bleibt im Referentenentwurf genauere Ausführungen schuldig und empfiehlt lediglich, die weiteren Prozesse auf europäischer Ebene zu beachten. Wir meinen, dass die betroffenen Unternehmen für ihren Sektor mehr Rechtssicherheit benötigen und regen zumindest in der Begründung weitere Erläuterungen zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs an.

#### **Zu § 289c Abs. 4 HGB-E: „Comply or explain“**

Den Ansatz „comply or explain“, der schon nach § 161 des Aktiengesetzes bekannt ist, begrüßen wir. Diese Vorgehensweise gestattet den Unternehmen eine individuelle Berichterstattung.

#### **Zu §289d HGB-E: Berichterstattung anhand von Rahmenwerken:**

Ausdrücklich positiv zu bewerten ist, dass der Referentenentwurf kein bestimmtes Rahmenwerk für die Berichterstattung vorschreibt. Die CSR-Berichterstattungsrichtlinie gibt vor, dass die Mitgliedstaaten den Unternehmen Flexibilität bei der Entscheidung für oder gegen die Anwendung von nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerken einräumen sollen. Für die aktuelle Berichtspraxis greifen die Unternehmen bereits auf verschiedene Rahmenwerke zurück. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass viele Unternehmen sich seit Jahren für verschiedene Rahmenwerke einsetzen und diese aktiv mitgestaltet haben. Dieses vielfache Engagement würde durch die Vorgabe eines Rahmenwerks eingeschränkt werden.

#### **Zu § 289e HGB-E: Weglassen von Informationen**

Wir begrüßen es, dass mit § 289e Absatz 1 und 2 HGB-E die in Artikel 19a der EU-Richtlinie geregelte Option, Unternehmen den Verzicht auf bestimmte nachteilige Informationen zu gestatten, ausgeübt wird. Für die Sicherstellung des geschäftlichen Erfolges ist es unabdingbar, dass Unternehmen Angaben, die einen erheblichen Nachteil für das Unternehmen mit sich bringen würden, weglassen können. Es kann nicht im Sinne der Richtlinie sein, dass Unternehmen sich durch Informationswiedergabe Schaden zufügen.

#### **Ergänzung §289c Abs. 2 Nr. 4 HGB-E: Verbraucherbelange**

Das BMJV erwägt die Ergänzung eines §289c Abs. 2 Nr. 4 HGB-E mit folgendem Wortlaut: „Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner der Kapitalgesellschaft, insbesondere, wenn angebracht, Angaben zum Schutz der personenbezogenen Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, zur Verbraucherbetreuung und –information oder zum Beschwerdemanagement.“

Der europäische Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Berichtspflicht auf Kundenbelange im Sinne des Verbraucherschutzes auszuweiten. Aufgrund des im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten hohen Verbraucherschutzniveaus in Deutschland ist die Aufnahme dieses Aspekts in den Informationskatalog im deutschen Gesetz in keinsten Weise erforderlich, wenn nicht sogar kontraproduktiv.

Es sollte kein „gold-plating“ betrieben, sondern vielmehr auch an dieser Stelle die Richtlinie konsequent 1:1 umgesetzt werden.

Sofern für die Geschäftsentwicklung relevant und zur internen Steuerung verwendet, machen die Unternehmen schon jetzt entsprechende Angaben über Kundenbelange. Die Aufnahme der Kundenbelange in das Pflichtprogramm nähert die nichtfinanzielle Berichterstattung an einen Checklistenbericht an. Damit würde das BMJV der Zielsetzung des CSR-Konzepts widersprechen, eine unternehmensindividuelle Berichterstattung zu fördern.

Die Unternehmen haben den Verbraucherschutz längst als festes Thema auf ihrer unternehmerischen Agenda als relevant erkannt und ohne regulatorische Einflussnahme in ihre Geschäftsprozesse integriert. Weitere gesetzliche Maßnahmen würden zu wettbewerbsrechtlichen Verzerrungen oder sogar Verschlechterungen gegenüber anderen europäischen Mitbewerbern führen. Eine spezielle Darstellung der Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der nichtfinanziellen Erklärung ist somit weder notwendig noch verhältnismäßig. Vielmehr sollte es den Unternehmen freistehen, freiwillig entsprechende Zusatzinformationen in ihre Berichte aufzunehmen. Darüber hinaus würde der Einbezug der Regelungen zum Verbraucherschutz zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen und zusätzliche Kosten für die Unternehmen bedeuten.

Ferner erscheint es uns in keinster Weise erforderlich, im Rahmen des CSR-Berichtes Verbrauchern Informationen, ob das Unternehmen am Verbraucherschlichtungsverfahren teilnimmt, zur Verfügung zu stellen. Dies wird bereits im neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz geregelt.

Die Umsetzung der geplanten EU-Datenschutzgrundverordnung wird darüber hinaus zu weiteren zusätzlichen Regelungen zum Schutze von Verbraucherbelangen im nationalen Recht führen. Eine Notwendigkeit, diese im Hinblick auf den Datenschutz auch im vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen, ist daher nicht ersichtlich. Im Übrigen sieht bereits §34 BDSG ein individuelles Auskunftsrecht von Kunden gegenüber Unternehmen vor.

#### **Zu § 317 Abs. 2 S. 4 und 5 HGB-E: Prüfung der Angaben**

§ 317 Absatz 2 Satz 4 HGB-E legt bei nicht finanziellen Konzernklärungen im Sinne von § 315c HGB-E fest, dass im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c HGB-E nur zu prüfen ist, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Die rein formale Prüfung kann dazu führen, dass der Konzernlagebericht nach § 315 HGB-E eine geringere Prüfungsintensität aufweist als die nicht finanzielle Konzernklärung.

### **Einschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Kosten:**

Die Kosten zum Aufbau eines entsprechenden Berichtswesens werden nicht unerheblich sein und zu einer weiteren finanziellen Belastung für die Unternehmen führen. Die EU Kommission hatte für den ursprünglichen Richtlinienvorschlag die jährlichen Belastungen pro Unternehmen auf 600 bis 4.300 Euro geschätzt. Der geschätzte Minimalbetrag von 600 Euro erscheint uns nicht realistisch. Es ist anders zu beurteilen, wenn nichtfinanzielle Informationen freiwillig und zusätzlich, ohne Berichtsvorgaben, abgegeben werden als wenn eine umfängliche Berichtspflicht besteht. Aufgrund der Gesetzesänderungen werden Kosten entstehen für die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung der zu berichtenden Informationen. Bei großen Unternehmen, die bereits freiwillig berichten, belaufen sich die Kosten schon jetzt auf bis zu 200.000 Euro jährlich.

### **Kleine und mittelgroße Unternehmen mittelbar betroffen:**

Aktuell sind in Bayern unmittelbar ca. 380 Unternehmen von dem Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zur Umsetzung der CSR-Richtlinie betroffen. Um in der Lieferkette dieser berichtspflichtigen Unternehmen zu verweilen, werden sich KMU mit dem Verwaltungsaufwand der Berichtspflichten auch ohne gesetzliche Pflicht auseinandersetzen müssen. Dies sprengt aus Sicht vieler KMU die Kapazitätsgrenzen.

Freundliche Grüße

Bayerischer Industrie-  
und Handelskammertag e. V.

Hauptgeschäftsführer



Peter Driessen

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) ist die Dachorganisation der neun IHKs in Bayern. Alle bayerischen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Folglich spricht der BIHK für über 973.000 Unternehmen aller Größen und Branchen: vom global operierenden Konzern bis zum inhabergeführten mittelständischen Unternehmen. Der BIHK ist nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmern, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Bayern. Seit seiner Gründung im Jahr 1909 ist er die größte Wirtschaftsorganisation im Freistaat Bayern.